

Satzung des Förderverein der KjG im Bistum Aachen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1.

Der Verein führt den Namen "Förderverein der KjG im Bistum Aachen" mit dem Zusatz "e.V."

1.2.

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

2.1.

Der Förderverein der KjG im Bistum Aachen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege.

2.3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln und Arbeitskräften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglieder des Vereins sind

- 1.** die gewählten Diözesanausschussmitglieder des Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Aachen e.V., sofern diese die Mitgliedschaft wünschen.
- 2.** die Mitglieder der Diözesanleitung des Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Aachen e.V., sofern diese die Mitgliedschaft wünschen.
- 3.** weitere 8 natürliche oder juristische Personen, jedoch nicht mehr als aus 3.1.1. und 3.1.2. zusammen.
- 4.** Fördermitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3.2.

Die Mitgliedschaft der Gruppen aus 3.1.1. und 3.1.2. beginnt mit Annahme der Wahl zum Diözesanausschuss bzw. zur Diözesanleitung.

Die Mitgliedschaft der Gruppen aus 3.1.3. und 3.1.4. beginnt durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange der Katholischen jungen Gemeinde in der Diözese Aachen und des Fördervereins der KJG im Bistum Aachen e.V. einzusetzen.

3.4.

Für Fördermitglieder werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

3.5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
3. durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dieser ist zulässig bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes oder wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. An der Beschlussfassung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit. Vorab ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Ein Ausschluss der in 3.1.2. dieser Satzung genannten Mitglieder ist nicht zulässig.
4. durch Ausscheiden der unter 3.1.1. und 3.1.2. genannten Personen aus dem Diözesanausschuss bzw. der Diözesanleitung.
5. durch nicht zahlen des Mitgliedsbeitrages mit Ablauf des Kalenderjahres.

§4 Organe des Vereins

4.1.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

4.2.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§5 Der Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

1. der*dem 1. Vorsitzenden
2. der*dem 2. Vorsitzenden

5.2. Wahl, Amtszeit und Abberufung des Vorstandes

- Die*der 1. Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.2. von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die*der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der*die 1. Vorsitzende ist jeweils für die Dauer des Amtes als Diözesanleitung gewählt. Mit dem Ende dieses Amtes endet auch das Amt im Förderverein der KJG im Bistum Aachen e.V.
- Die Amtszeit der*des 2. Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus besonderem Anlass durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

5.3. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der 1. und 2. Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins ist jede*r allein berechtigt.

5.4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen.

5.5. Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5.6. Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

6.2. Aufgaben

6.2.1.

der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 2
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Wahl des Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegter Beratungsgegenstände

6.2.2.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

6.2.3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Der Einberufung sind die von der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung bei der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich

eingbracht worden sind. Sie müssen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung zugehen.

6.2.4. Protokollierung

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem sonstigen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, unterzeichnet wird.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

7.1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

7.2. Beschlussfassung

- Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Der Beschluss über eine Änderung des § 3 oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder.

§8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist das nicht durchführbar, so fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen e.V., der es zu Zwecken der Jugendpflege zu verwenden hat.